

**Notwendigkeit einer Wahl in besonderem Fall
in der Gemeinde Züssow**

Wahlbekanntmachung

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Züssow, Herr Eckhart Stöwhas, ist von seinem Bürgermeisteramt mit Wirkung zum 31.12.2018 zurückgetreten.

Gemäß § 44 Abs. 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) findet eine Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters statt.

Nach § 45 Abs. 3 LKWG M-V muss spätestens fünf Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit die Wahl stattfinden. Der Tag der Wahl und einer eventuellen Stichwahl wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züssow macht die Wahlleitung den Tag der Wahl und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 14 LKWG M-V öffentlich bekannt.

B. Witschel

B. Witschel
Wahlleiterin

Züssow, den 02. Januar 2019

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter
Bekanntmachungen/ Wahlen am 03.01.2019.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.02.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt
"Züssower Amtsblatt" Nr. 02/2019.